

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 03.03.2026 im Kulturhof H7

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Jessica Braun
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Gerhard Heeg
Andrea Horner-Schmid
Markus Hößl
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Christine Krieger
Wolfgang Meyer
Prof. Dr. Marcus Schuck
Ronald Stoyan
Jürgen Zeilmann

Verwaltung

Sandra Thelen
Tobias Zentgraf

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**

Mohamed Abu El-Qomsan	entschuldigt
Gabriele Dirsch	entschuldigt
Johannes Eger	entschuldigt

Tagesordnung:

8. **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/38 Hoffeld Mitte**
9. **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“**
10. **Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“**
11. **Beschluss zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/37 „Scherleshofer Straße“**
12. **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“**
13. **Beschluss zur Aufstellung der Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/38 „Hoffeld Mitte“**
14. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
15. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **20:00 Uhr**.

Lfd. Nr. 8 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/38 Hoffeld Mitte**1. Anlass und Planungsziel**

Im Nordwesten von Bubenreuth ist zur Deckung des langfristigen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen die Entwicklung des Gewerbegebiets „Hoffeld“ vorgesehen. In dem seit dem Jahr 2000 wirksamen Flächennutzungsplan ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen bereits vorbereitet und zu diesem Zweck zwischen Scherleshofer Straße im Osten, der Kreisstraße ERH 24 (Neue Straße) im Süden sowie der Bahnstrecke Nürnberg - Bamberg im Westen gemischte und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im Jahr 2016 wurde für eine südliche Teilfläche im Anschluss an die Kreisstraße bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hoffeld I“ gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch nicht weitergeführt.

Im Anschluss an die Scherleshofer Straße soll nun in einem weiter nördlich gelegenen Bereich ein erster Entwicklungsschritt erfolgen. Hierzu soll der Bebauungsplan 5/38 „Hoffeld Mitte“ aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Der Bebauungsplan soll insbesondere Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Erschließung, zum Immissionsschutz sowie zur Grünordnung enthalten.

Grundlage für den Bebauungsplan ist eine Rahmenplanung für das gesamte Hoffeld. Im Plangebiet des Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“ ist zum einen die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets gemäß § 8 BauNVO vorgesehen. Im Übergang zu den Bestandsgebäuden entlang der Scherleshofer Straße sollen zum anderen gemischt genutzte Flächen entstehen, die beispielsweise als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO festgesetzt werden können. Die verkehrliche Erschließung soll im Anschluss an die Scherleshofer Straße über das Flurstück Nr. 343 sowie über das Flurstück Nr. 337/3 (Hühnergasse) (beide Gemarkung Bubenreuth) erfolgen. Im Bebauungsplanverfahren sind aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. elektrische Freileitung) unterschiedliche Optionen für den Verlauf der internen Erschließung relevant. Auch die Sicherung ggf. erforderlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet ist ein wichtiges Planungsziel.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,1 ha.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 24. Februar 2026, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

3. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren nach §§ 2 – 10a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Nach ausführlicher Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“ im Regelverfahren.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimmen

Lfd. Nr. 9 - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ im Regelverfahren gemäß §§ 2 – 10a BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14. Juli 2023 ortsüblich bekannt gemacht. Weitere formelle Verfahrensschritte gemäß BauGB erfolgten bisher nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/37 „Scherleshofer Straße“ umfasst das Flurstück Nr. 343, Gemarkung Bubenreuth. Da ein Teil des Grundstückes innerhalb des Sanierungsgebietes „Alter Ort“ liegt und der rückwärtige Bereich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen ist, war eine Neuordnung des gesamten Grundstückes nur über einen qualifizierten Bebauungsplan sinnvoll zu realisieren. Ziel der Bauleitplanung sollte gemäß dem damaligen Aufstellungsbeschluss eine sinnvolle Nachverdichtung und Neuordnung des Grundstückes sein.

Das Flurstück Nr. 343 wird nun durch den neuen Bebauungsplan 5/38 „Hoffeld Mitte“ vollständig überplant und in dessen Geltungsbereich integriert. Daher kann der bestehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ aufgehoben werden.

Nach **Beratung** fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth fasst den Beschluss, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ vom 14. Juli 2023 aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 10 - Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2023 die „Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ‚Scherleshofer Straße‘“ gefasst. Mit der Bekanntmachung am 14. Juli 2023 trat die Veränderungssperre in Kraft. Sie wurde mit Beschluss vom 28. Oktober 2025 sowie Bekanntmachung vom 29. Oktober 2025 um ein Jahr verlängert.

Ziel der Veränderungssperre war die Sicherung der planerischen Ziele, die die Gemeinde Bubenreuth für das Flurstück Nr. 343, Gemarkung Bubenreuth, beabsichtigte. Mit dem Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ sollte das zum Teil im Sanierungsgebiet „Alter Ort“ sowie zum Teil im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegende Grundstück einer sinnvollen Neustrukturierung zugeführt werden. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 141 wurden für das Grundstück funktionale Defizite mit Sanierungsbedarf und Mindernutzung festgestellt. Dementsprechend sollte eine Neuordnung und Nachverdichtung über einen qualifizierten Bebauungsplan gesichert werden.

Das Flurstück Nr. 343 wird nunmehr vollständig durch den neuen Bebauungsplan 5/38 „Hoffeld Mitte“ überplant und in dessen Geltungsbereich integriert. Die städtebaulichen Zielsetzungen für das Flurstück Nr. 343 haben sich nun grundlegend geändert.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ wurde aufgehoben, womit eine wesentliche Grundlage für die Veränderungssperre entfallen ist. Aufgrund der neuen Plankonzeption soll daher auch die Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ aufgehoben und eine neue, selbstständige Veränderungssperre erlassen werden.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth fasst den Beschluss, die „Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ‚Scherleshofer Straße‘“, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 29. Oktober 2023, verlängert mit Bekanntmachung vom 29. Oktober 2025, gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 11 - Beschluss zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/37 „Scherleshofer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2023 die „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Gemeinde Bubenreuth für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Scherleshofer Straße‘“ erlassen. Die Satzung trat mit ortsüblicher Bekanntmachung am 14. Juli 2023 in Kraft.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ wurde aufgehoben und ein neuer Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan 5/38 „Hoffeld Mitte“ mit einem größeren Geltungsbereich gefasst. Aufgrund der neuen Plankonzeption soll auch die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für den Bebauungsplan 5/37 „Scherleshofer Straße“ aufgehoben werden und eine neue Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen werden.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth beschließt, die „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Gemeinde Bubenreuth für den

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scherleshofer Straße“, die am 14. Juli 2023 in Kraft getreten ist, aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 12 - Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“

Zur Sicherung der planerischen Ziele, die die Gemeinde Bubenreuth mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 5/38 „Hoffeld Mitte“ beabsichtigt, soll eine Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen werden. § 14 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, zur Sicherung ihrer Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt zu beschließen, dass dort Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, ebenfalls nicht vorgenommen werden dürfen.

Wesentliche Planungsziele sind insbesondere:

- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets gemäß § 8 BauNVO sowie gemischt genutzter Flächen (z.B. Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO)
- Sicherung mit der Nachbarschaft verträglicher Nutzungen (insbesondere Nutzungsmischung im östlichen Bereich)
- Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung u.a. über das Flst. Nr. 343
- Sicherung ggf. erforderlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet

Dabei haben sich insbesondere die städtebaulichen Zielsetzungen für das Flurstück Nr. 343 nun grundlegend geändert, da es nicht mehr allein um die Behebung der funktionalen Defizite mit Sanierungsbedarf und Mindernutzung geht, sondern das Flurstück nun eine wesentliche Erschließungsfunktion für das geplante Baugebiet übernehmen und die geplanten, rückwärtigen Bauflächen an die Scherleshofer Straße anbinden soll.

Deswegen handelt es sich um eine neue, selbstständige Veränderungssperre, d.h. die Fristen nach § 17 BauGB gelten ebenfalls neu.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist

folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Bubenreuth vom 3. März 2026 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan mit Stand vom 24. Februar 2026, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung und schwarz umrandet ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB).

- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

(Ausfertigung)

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 13 - Beschluss zur Aufstellung der Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/38 „Hoffeld Mitte“

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zählt zu diesen städtebaulichen Maßnahmen. Gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Die geplanten Entwicklungen im Bereich des Bebauungsplanes 5/38 „Hoffeld Mitte“ dienen der Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen, der nachhaltigen wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde Bubenreuth und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Sie dienen im östlichen Teil des Plangebietes aber auch zur Ermöglichung von gemischten Nutzungen und in diesem Rahmen auch zur Schaffung von Wohnraum.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die Umsetzung der geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan zum Wohl der Allgemeinheit sicherzustellen, soll der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb des Gebietes Grunderwerb zu betreiben. Dabei soll die Ausübung des Vorkaufsrecht insbesondere in Betracht gezogen werden, um die verkehrliche Erschließung der geplanten gewerblichen Bauflächen durch öffentliche Verkehrsflächen sicherzustellen, Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen im Übergang zu bestehenden Wohnnutzungen zu sichern und entwickeln zu können, eine Mischnutzung entlang der Scherleshofer Straße sowie im Übergangsbereich zu den geplanten gewerblichen Nutzungen zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln, Baulücken zu vermeiden sowie eine städtebauliche Neuordnung des teilweise bebauten Flurstücks Nr. 343 zu ermöglichen - dies insbesondere im Hinblick auf dessen teilweise Lage innerhalb des Sanierungsgebiets „Alter Ort“ sowie unter Berücksichtigung der ortsbildprägenden Strukturen. Es besteht daher ein gewichtiges öffentliches Interesse, die Flächen, für die städtebauliche Maßnahmen geplant sind, zu erwerben.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist,

folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 5/38 „Hoffeld Mitte“

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich die Entwicklung von gewerblichen und gemischt genutzten Bauflächen. Ziel ist die Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen und Stärkung des Arbeitsplatzangebotes sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Übergang zu bestehenden schützenswerten Wohnnutzungen entlang der Scherleshofer Straße.

Die Gemeinde zieht die Ausübung des Vorkaufsrechts unter anderem in Betracht um:

- die verkehrliche Erschließung der geplanten gewerblichen Bauflächen durch öffentliche Verkehrsflächen sicherzustellen,
- Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen im Übergang zu bestehenden Wohnnutzungen zu sichern und zu entwickeln,
- eine Mischnutzung entlang der Scherleshofer Straße sowie im Übergangsbereich zu den geplanten gewerblichen Nutzungen zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln,
- Baulücken zu vermeiden
- sowie eine städtebauliche Neuordnung des teilweise bebauten Flurstücks Nr. 343 zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf dessen teilweise Lage innerhalb des Sanierungsgebiets „Alter Ort“ sowie unter Berücksichtigung der ortsbildprägenden Strukturen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 24. Februar 2026, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Anordnung des Besonderen Vorkaufsrechtes

- (1) Der Gemeinde Bubenreuth steht in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Gemäß § 28 BauGB hat der Verkäufer der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Der Lageplan (Anlage 1) kann bei der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, Planungsamt, durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 14 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Aus den Vergabeverfahren in nichtöffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsnehmer sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der auf den Vergabebeschluss folgenden öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

In der nichtöffentlichen **Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2026** wurde folgende dringliche Vergabe beschlossen:

TOP N 6

Auftragsgegenstand	Vergabe von Leistungen zur Erstellung des Gehwegs vor dem Anwesen Hauptstraße 4
gewähltes Vergabeverfahren	freihändige Vergabe
Auftragsnehmer	Firma Weißmüller GmbH & Co. KG
Ort und Zeitraum der Ausführung	Anwesen Hauptstraße 4, Bubenreuth ab Februar 2026 (witterungsabhängig)

Lfd. Nr. 15 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die Firma GP JOULE am Mittwoch, 18. März, um 18 Uhr, zur Online-Veranstaltung „Wärmenetze: Fakten statt Mythen“ einlädt. Die Teilnahme ist kostenlos. In den nächsten Tagen werden in der Vogelsiedlung Einladungsflyer verteilt. Zusätzlich hat GP Joule ein Einladungsschreiben für die Veranstaltung an die potentiellen Anschlussnehmer und Anschlussnehmerinnen versendet.

GRM Meyer regt an, die Online-Veranstaltung im Kulturhof H7 auf einem Bildschirm zu übertragen, damit Interessierte, die zuhause keine Möglichkeit zur Teilnahme haben, die Veranstaltung dort gemeinsam vor Ort verfolgen können. Der **Vorsitzende** sagt zu, diese Option zu prüfen.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 20:30 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin